
Weisungen über die Benutzung der Sportanlagen der KSA in Nuolen

Grundlagen

¹ Die rechtliche Grundlage bilden das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, und die Mittelschulverordnung, SRSZ 623.111.

1. Benützung, Vermietung

¹ Die Sportanlagen stehen primär der Kantonsschule Aussenrschwyz (KSA) und sekundär sportorientierten Zweitinteressenten zur Verfügung.

² Die Verwaltung der KSA entscheidet im Einvernehmen mit der Schulleitung über die Benützung.

³ Gesuche der Ortsvereine für regelmässige Belegungen sind jeweils auf Jahresende dem Sekretariat in Nuolen einzureichen.

⁴ Gesuche für einmalige Benützung sind ebenfalls dem Sekretariat in Nuolen einzureichen. Dabei ist zu beachten, dass üblicherweise nur der Sonntag zur Verfügung steht. Bei Grossveranstaltungen, welche für die Durchführung unbedingt zwei Tage benötigen, kann ausnahmsweise auch der Samstag dazu gemietet werden. Dies hat zur Folge, dass die Dauermieter auf die Benützung der Halle verzichten müssen.

2. Benützungszeiten

¹ Ausserhalb der Stundenplan-Zeiten sind die Sportanlagen von Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr ausschliesslich für den Jugend- und Erwachsenensport offen.

² Allfällige freie Kapazitäten können sportinteressierten Organisationen auch an Samstagen permanent von 10.00 Uhr – 20.00 Uhr für den Jugend- und Erwachsenensport unter Kostenfolge zur Verfügung gestellt werden.

³ Die regelmässige Benützung der Sportanlagen wird in einem Belegungsplan festgehalten.

3. Prioritätenordnung

¹ Bei der Nutzung der Sportanlagen haben Veranstaltungen und die weiteren betrieblichen Bedürfnisse der Schule Vorrang. Der Stundenplan der Schule darf nicht beeinträchtigt werden.

4. Nutzungsausschluss

¹ Die Nutzung der Sportanlagen ist zu verweigern oder von einem bereits abgeschlossenen Vertrag ist zurückzutreten, wenn Störungen des Betriebs, Schädigungen von Liegenschaften und Mobiliar oder die Nichteinhaltung von Auflagen zu befürchten oder bereits erfolgt sind.

² In Zweifelsfällen entscheidet die Verwaltung der KSA über die Benützungsgesuche.

³ Die Sportanlagen sind geschlossen:

- a) Sommerferien, während ganzer Zeit
- b) Weihnachts- und Neujahrsferien, während ganzer Zeit
- c) an ortsüblichen Feiertagen
- d) bei Renovationsarbeiten

5. Vertrag

¹ Mit der Mieterin beziehungsweise dem Mieter wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Diese Weisung samt Anhang mit den Kosten ist integrierender Bestandteil des Vertrages. Soweit sie keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Vorschriften zur Miete gemäss Artikel 253 ff OR sinngemäss anwendbar.

6. Pflichten der Benützer

¹ Sorgfaltspflicht: Die Anlagen sind so zu verlassen wie sie angetreten wurden; sauber, unbeschädigt und vollständig.

² Es ist nicht gestattet, im Hallengebäude und auf dem Schulareal zu rauchen.

³ Musikgeräte dürfen nur für Übungszwecke eingesetzt werden. Die Beleuchtung ist nur einzuschalten, falls dies notwendig ist. Tiere dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden.

⁴ Sportanlagen: Sporthalle und Geräteraum dürfen nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden. Duschräume sind barfuss zu benützen. Hallensportschuhe dürfen keine abfärbenden Sohlen oder haftenden Materialien aufweisen. Auf dem Rasen dürfen keine Stollen- oder Nockenschuhe benützt werden.

⁵ Geräte und Material aus dem Hallengeräteraum dürfen nur in der Halle benützt werden. Geräte und Material aus dem Aussengeräteraum dürfen nur auf den Aussenanlagen benützt werden. Geräte und Material sind nach Gebrauch in den entsprechenden Geräteraum und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu versorgen. Die Geräte sind mit aller Sorgfalt an den Standort zu tragen oder mit den speziellen Rollvorrichtungen dorthin zu rollen. Die Ausleihung von Geräten und Materialien muss im Voraus mit dem Sekretariat in Nuolen oder dem Hauswart abgesprochen werden. Ebenso wird die Rückgabe mit dem Sekretariat oder Hauswart terminlich festgelegt.

⁶ Schlüssel: Lehrer, respektive Verantwortliche von Vereinen oder Veranstaltern, erhalten gegen Quittung einen Schlüssel für die Zugänge in der Anlage.

⁷ Die Mieterin oder der Mieter verpflichtet sich, die Schlüssel nicht an Drittpersonen weiter zu geben, ohne das Sekretariat in Nuolen informiert zu haben.

⁸ Dauer der Benützung: Die Anlagen können nur während den festgesetzten Zeiten benützt werden. Am Abend ist der Sportbetrieb spätestens um 22.00 Uhr einzustellen. Die Anlagen sind bis 22.30 Uhr zu verlassen. Ausnahmen müssen mit dem Sekretariat in Nuolen abgesprochen werden.

⁹ Schliessung der Sportanlagen: Benützer haben beim Verlassen der Anlagen die Beleuchtung zu löschen (vor allem auch Duschen und Toiletten!) und die Fenster zu schliessen. Der Anlagenbenützer hat bei Nichtbeachtung für die Folgen einzustehen.

¹⁰ Parkplätze: Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorhandenen Parkplätzen abzustellen. Es dürfen nur die Parkplätze entlang der Seestrasse (auch vor den Garagen) benützt werden. Im Innenhof besteht Parkverbot.

¹¹ Nur Aus- und Einladen ist gestattet. Zufahrt muss für Rettungsfahrzeuge frei bleiben.

7. Preisänderungen

¹ Preisänderungen bleiben vorbehalten, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung sechs Monate überschreitet. Sie berechtigen die Mieterin oder den Mieter zum Rücktritt vom Vertrag.

8. Annullierungen

¹ Annullierungen sind frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

9. Haftung

¹ Die KSA lehnt jede Haftung ab.

² Die Mieterin oder der Mieter haften für alle anlässlich der Benützung entstehenden Sach- und Personenschäden, sowie Verlust von Materialien, Geräten oder Schlüssel. Die entsprechenden Risiken sind durch sie genügend zu versichern.

³ Allfällige bestehende Mängel sind dem Sekretariat in Nuolen oder dem Hauswart vor Antritt der Miete umgehend zu melden. Dasselbe gilt für Schäden, die im Laufe der Veranstaltung verursacht werden.

⁴ Bei allfälligen Schäden an Mobilien und Immobilien behält sich die Verwaltung vor, Regress auf den Veranstalter zu nehmen.

10. Verpflegung

¹ Festwirtschaft und Warenverkauf sind in der Sportanlage nur nach Absprache mit dem Hauswart gestattet. Zur Führung einer Festwirtschaft oder für den Warenverkauf kann der Leiter der Mensa beigezogen werden.

² Für die notwendigen Bewilligungen ist der Veranstalter verantwortlich.

11. Gebührentarif

¹ Die Gebühren für die Benützung der Sportanlagen richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang dieser Weisung.

12. Gerichtsstand

¹ Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Nuolen/Wangen SZ.

13. Schlussbestimmungen

¹ Benützer, die sich nicht an die Pflichten halten, haben mit dem Entzug des Benützungsrechtes zu rechnen. Die Verwaltung der KSA ist dafür zuständig.

Die Weisung wird dem Verantwortlichen jedes Vereines oder Veranstalters abgegeben.

Die Schulleitung

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 21. Mai 2014,
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 13. Januar 2016.

Anhang 1

Gebührentarif für die Sportanlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

In den Tarifen sind die Kosten für Beleuchtung, Warmwasser, Heizung, Lüftung inbegriffen, ebenso die Benützung der Garderoben, Duschen, WC-Anlagen und Sportgeräte.

Die KSA stellt nach der Veranstaltung Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

II. Tarife

| Raum | Einheit / Zeit | Preis / CHF |
|---|------------------------------------|-------------|
| <i>Regelmässige, ganzjährige Benützung durch Sportverbände und Vereine</i> | | |
| Sporthalle inkl. Fitnessraum | Jahr, je Lektion zu 1 ½ Stunden | 420.00 |
| Nur Aussenanlagen | Jahr, je Lektion zu 1 ½ Stunden | 110.00 |
| <i>Einmalige Benützung</i> | | |
| Sporthalle | ½ Tag (bis 5 Std.) | 70.00 |
| | 1 Tag (ab 5 Std.) | 140.00 |
| Nur Aussenanlagen | ½ Tag (bis 5 Std.) | 50.00 |
| | 1 Tag (ab 5 Std.) | 70.00 |

Dienstleistungen / Personal

Serviceleistungen/Reinigungsdienst sind direkt mit dem Hauswart abzusprechen.

III. Besondere Bestimmungen

Für Jugendveranstaltungen und Kurse von Jugend+Sport kann eine Ermässigung gewährt werden.

Für spezielle Anlässe jeglicher Art wird die Gebühr von Fall zu Fall durch die Verwaltung festgelegt.

Anhang 2

Adressen, Ansprechpersonen

Kantonsschule Ausserschwyz
Gwattstrasse 2
8808 Pfäffikon SZ

Kantonsschule Ausserschwyz
Seestrasse 77
8855 Nuolen

Telefon: 055 415 42 00
E-Mail: info@ksa.sz.ch
www.ksasz.ch

| Ansprechperson | Zuständig | Telefonnummer |
|-----------------------|---|--------------------------------|
| Verwaltung | Weisung, Bewilligung | 055 415 42 20 |
| Sekretariat | Verträge | 055 415 42 12 |
| Hauswart | Infrastruktur | 055 415 42 28 079 270 64 00 |
| Mensa | Verpflegung | 055 415 42 81 |
| Spitäler | Spital Lachen AMEOS Spital Einsiedeln | 055 451 31 11 055 418 51 11 |
| Polizei | | 117 |
| Feuerwehr | | 118 |
| Sanitäts-Notruf | | 144 |
| REGA | | 1414 |